

Anhang

Konsolidierte Fassung des verfügbaren Teils des Beschlusses GBK-24-01-2#1 vom 06.06.2024 (WANDA) unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses GBK-24-01-2#2 vom 12.12.2025 (KOSMO) (nicht rechtsverbindlich)

Ab dem 01.01.2025 gelten für alle Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Teil des Wasserstoff-Kernetzes nach § 28q EnWG sind, die nachfolgenden Bestimmungen. Davon abweichend gilt Ziffer 7 bereits ab Inkrafttreten dieses Beschlusses.

1. Die Wasserstoff-Kernetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernetz. Das Entgelt wird in €/kWh/h/a berechnet. Für die Bestimmung des Entgelts gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Das Entgelt für den Zugang zum Wasserstoff-Kernetz gilt grundsätzlich für eine als Jahreskapazitätsprodukt gebuchte feste Wasserstoffnetzkapazität (FWK).
 - b) Bei einem Monatskapazitätsprodukt entspricht das Entgelt grundsätzlich einem Zwölftel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt. Bei einem Tageskapazitätsprodukt entspricht das Entgelt grundsätzlich einem Dreihundertsechundsechzigstel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt in einem Schaltjahr und einem Dreihundertfünfundsechzigstel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt in allen anderen Jahren. Zusätzlich ist für Monats- und Tageskapazitätsprodukte ein Multiplikator anzuwenden. Die Bundesnetzagentur legt die Höhe der Multiplikatoren in einer gesonderten Entscheidung fest. Bis zur erstmaligen abweichenden Entscheidung beträgt der Multiplikator eines Monatskapazitätsprodukts 1,33 und der Multiplikator eines Tageskapazitätsprodukts 3,38.
 - c) Entgelte für unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK) sind mit einem Rabatt zu versehen. Der Rabatt beträgt 10 %.
 - d) Entgelte an Ausspeisepunkten zu Speichereinrichtungen sind bei Monats- und Tageskapazitätsprodukten mit einem Rabatt zu versehen. Bei einem Monatskapazitätsprodukt entspricht er dem Betrag, um den sich das Entgelt nach Buchstabe b) Satz 1 unter Anwendung von Buchstabe b) Satz 3 bis 5 erhöht. Bei einem Tageskapazitätsprodukt entspricht er dem Betrag, um

den sich das Entgelt nach Buchstabe b) Satz 2 unter Anwendung von Buchstabe b) Satz 3 bis 5 erhöht. Weitere oder hiervon abweichende Rabatte sind nicht zulässig.

- e) Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber veröffentlichen die sich aus den Buchstaben b) bis d) ergebenden Multiplikatoren und Rabatte gemeinsam mit dem Entgelt.

Für den Transport von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.

2. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.11. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert. Eine Änderung des Entgelts nach Beginn des Kalenderjahres, für welches das Entgelt gilt, ist ausgeschlossen.
3. Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernnetzes ein Hochlaufentgelt an. Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Durch die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erfolgt für jedes Kalenderjahr (t) eine Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung. Dazu wird das zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Hochlaufentgelt (t-1) mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex des Vorjahres (t-2) im Verhältnis zum Verbraucherpreisgesamtindex des Vorvorjahres (t-3) multipliziert. Die Sätze 5 und 6 finden

keine Anwendung auf Kalenderjahre, für welche die Bundesnetzagentur das Hochlaufentgelt nach Satz 3 Satz 9 oder Satz 10 neu festlegt. Erstmals zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zu Grunde lagen, und bei gleichbleibendem Hochlaufentgelt unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 voraussichtlich kein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 möglich ist, passt sie das Hochlaufentgelt durch Festlegung so an, dass dieser Ausgleich wieder ermöglicht wird. Ist ein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, legt sie das Hochlaufentgelt so niedrig fest, dass es einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend für das Hochlaufentgelt.

4. Weichen die Erlöse eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus dem Hochlaufentgelt zuzüglich bzw. abzüglich der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 in einer Kalkulationsperiode von den für diese Kalkulationsperiode nach § 14 Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV genehmigten Netzkosten ab, wird die Differenz auf einem intertemporalen Kostenallokationskonto verbucht. Maßgeblich für die Bestimmung der Erlöse sind die Prognosen für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5. Die Differenz ist dabei um Beträge zu mindern, auf welche ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausdrücklich verzichtet. Insbesondere werden von den kumulierten Differenzen jene Beträge in Abzug gebracht, die von einer Verzichtserklärung nach § 28r Abs. 4 EnWG umfasst sind, sobald es zu einem Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28s Abs. 1 EnWG kommt. Das intertemporale Kostenallokationskonto gilt als ausgeglichen, wenn es nach Beginn des Hochlaufs erneut einen Betrag von Null erreicht oder das Amortisationskonto nach § 28s Abs. 1 EnWG durch den Bund ausgeglichen wird.
5. Um ordnungsgemäß ein gemeinsames Entgelt nach Ziffer 2 oder 3 anwenden zu können, werden die voraussichtlichen Erlöse aus Entgelten zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern durch monatliche Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeglichen. Für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber wird der prozentuale Anteil seiner genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV

einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) für das betreffende Kalenderjahr an der Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) aller Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für das betreffende Kalenderjahr bestimmt. Dieser wird mit der Summe aller Erlöse aus Netzentgelten von allen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, die sich bei Anwendung des gemeinsamen Entgelts auf die für das betreffende Kalenderjahr prognostizierten Kapazitätsvermarktungen ergeben, multipliziert. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber aus der Differenz zwischen dem so ermittelten Wert und den Erlösen des betreffenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr bei Anwendung des gemeinsamen Entgelts auf seine prognostizierten Kapazitätsvermarktungen. Ist während der Amortisationsphase für das betreffende Kalenderjahr die Summe aller Erlöse aus Netzentgelten größer als die Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g), wird für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber der prozentuale Anteil seines individuellen Saldos auf dem intertemporalen Kostenallokationskonto nach Ziffer 3 an dessen Gesamtsaldo bestimmt. Dieser wird mit der Differenz der Summe aller Erlöse aus Netzentgelten und der Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) multipliziert. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich abweichend von Satz 4 durch Addition der Differenz aus den individuellen genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) mit den Erlösen des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers. Die monatliche Ausgleichszahlung entspricht einem Zwölftel der jährlichen Ausgleichszahlung. Ist die monatliche Ausgleichszahlung eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers negativ, so ist diese bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats anteilig an alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber mit positiver monatlicher Ausgleichszahlung auszuführen.

6. Wasserstoff-Kernnetzbetreiber können an einem staatlichen Fördermechanismus teilnehmen, über den ihnen die während der Amortisationsphase nach Ziffer 3 entstehenden Liquiditätslücken durch Zahlungen ausgeglichen werden und für den Fall eines Misslingens des Hochlaufs ein Ausgleich der entstandenen Kosten zugesichert wird.

7. Abweichend vom EnWG und von der WasserstoffNEV gelten für Wasserstoff-Kernnetzbetreiber folgende Bestimmungen:

- a) § 2 WasserstoffNEV wird nicht angewendet.
- b) Die Nutzungsdauer nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV entspricht für allgemeine Anlagen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer I. der GasNEV. Die Nutzungsdauer für alle übrigen Anlagegüter entspricht deren jeweiliger betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer II.-VI. der GasNEV, soweit deren unterer Rand nicht mehr als 35 Jahre beträgt; im Übrigen können die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber jeweils eine Nutzungsdauer zwischen 35 Jahren und der längsten möglichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer II.-VI. der GasNEV wählen. Satz 1 und 2 beziehen sich jeweils auf die GasNEV in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses gilt. Abweichende Festlegungen der Bundesnetzagentur für Gasnetzbetreiber bleiben außer Betracht. Für umgewidmete Anlagegüter aus Erdgasnetzen kann ab dem Zeitpunkt der Umwidmung eine Nutzungsdaueränderung nach den Bestimmungen dieses Absatzes durchgeführt werden. Die Restwerte und Abschreibungen vor der Umwidmung bleiben unberührt.
- c) Abweichend von § 28r Abs. 6 S. 2 EnWG findet § 10 Abs. 3 WasserstoffNEV Anwendung. Abweichend von § 28r Abs. 1 S. 7 EnWG errechnet sich der Eigenkapitalzinssatz vor Steuern für Altanlagen aus dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern abzüglich der Preisänderungsrate multipliziert mit dem Steuerfaktor. Der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern errechnet sich aus dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen vor Steuern dividiert durch den Steuerfaktor. Die Preisänderungsrate ergibt sich aus dem auf die letzten zehn Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Jahres 2023. Der Steuerfaktor beträgt 1,226.
- d) Erlöse, die aus der Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel aus einem Mechanismus nach Ziffer 6 resultieren, werden nicht als kostenmindernde Erlöse gem. § 12 WasserstoffNEV berücksichtigt. Aufwendungen aus der Rückführung solcher Fördermittel oder zur Bildung hierfür bestimmter

Rückstellungen werden nicht als aufwandsgleiche Kosten gem. § 7 WasserstoffNEV berücksichtigt. Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus solchen Sachverhalten bleiben bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. § 10 WasserstoffNEV außer Betracht.

- e) Aufwendungen, die vor dem ersten Kalenderjahr entstanden sind, für welches Kosten genehmigt werden, werden nachträglich berücksichtigt. Sie werden ab dem Jahr ihrer Entstehung verzinst, wobei die Verzinsung sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen (insgesamt) richtet.
- f) Im Rahmen des Plan-Ist-Kosten-Abgleichs nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WasserstoffNEV sind auch Erlöse aus und Aufwendungen für Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 als aus Netzentgelten erzielte Erlöse zu berücksichtigen. Beträge, die nach Ziffer 4 S. 1 auf das intertemporale Kostenallokationskonto verbucht werden, werden im Rahmen des Plan-Ist-Kosten-Abgleichs von den genehmigten Netzkosten in Abzug gebracht.
- g) Die nach § 14 Abs. 1 S. 1 bis 5 WasserstoffNEV ermittelte und verzinsten Differenz des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres wird durch Zu- oder Abschläge auf die Netzkosten in dem Jahr berücksichtigt, das auf die Genehmigung der Ist-Kosten gem. § 14 Abs. 3 WasserstoffNEV folgt. Die Feststellung der Zu- oder Abschläge ist Bestandteil der Genehmigung der Plankosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV.
- h) Für den Anwendungsbereich dieses Beschlusses wird in § 14 Abs. 2 S. 1 und 4 WasserstoffNEV der 30. September durch den 31. Mai und in § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Für den Anwendungsbereich dieses Beschlusses wird in § 14 Abs. 3 S. 1 und 4 WasserstoffNEV der 30. September durch den 30. Juni ersetzt.
- i) Soweit Anlagegüter für den Betrieb des Kernnetzes schon vor Ablauf ihrer kalkulatorischen Nutzungsdauer nicht mehr benötigt werden und nicht oder nur zu einem Erlös veräußert werden können, der unterhalb ihres

kalkulatorischen Restwerts liegt, wird derjenige Teil des kalkulatorischen Restwertes, dem keine Erlöse gegenüberstehen, als Kosten berücksichtigt.

8. Andere Entgelte als die in diesem Beschluss vorgesehenen sind nicht zulässig. Zulässig sind jedoch Auktionsaufschläge, soweit die Regelungen zum Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz Auktionen zulassen.
9. Erträge und Erlöse aus Reservierungsentgelten werden im Anwendungsbereich dieses Beschlusses und der WasserstoffNEV als Erlöse aus Netzentgelten behandelt, soweit Reservierungsentgelte mit Netzentgelten verrechnet werden.